



MERKBLATT SPIELSPERREN

Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Casinos sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) und der Verordnung über Geldspiele (VGS):
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS**
 - **Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS**
 - **Selbstbeantragte Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS**
 - **Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs. 1 - 3 BGS**
 - **Aufhebung einer selbstbeantragen Spielsperre Art. 84 VGS**

Spielsperren

Die Spielsperre gilt in der ganzen Schweiz für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (Art. 80 Geldspielgesetz). D.h. die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Loterie Romande online angebotenen Spiele.

Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

Aufhebung der Spielsperre

Eine Spielsperre kann frühestens drei Monate nach deren Inkrafttreten auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Geldspielgesetz). In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über deren finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.).

Bei einer negativen Entscheidung der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf Weiteres vom Spiel ausgeschlossen. Ein neues Gesuch um Aufhebung der Spielsperre kann frühestens nach weiteren drei Monaten gestellt werden.

Eine selbstbeantragte Spielsperre gemäss Art. 80 Abs. 5 BGS kann gemäss Art. 84 VGS frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden.



Verletzung von Spielsperren

Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB). Spielgewinne von gesperrten Personen gelten als unrechtmässig und werden von den Casinos an die AHV-Ausgleichskasse überwiesen. Bereits getätigte Einsätze dürfen nicht zurückerstattet werden.

Auch im Ausland kann man sich freiwillig vom Glücksspiel sperren lassen.

Informationen über die Spielsperren der Grenzcasinos

In **Österreich** werden alle Casinos von Casinos Austria geführt. Sie können sich vor Ort sperren lassen oder ihr Anliegen, ebenfalls mit Kopie des Ausweises, schriftlich beantragen. In Österreich ist das Zutrittskontrollsystem landesweit vernetzt.

Adresse: Casinos Austria AG, Responsible Gaming, Rennweg 44, 1030 Wien
Hotline: 0800 202 304
E-Mail: help@casinos.at

In **Deutschland** gibt es, bezogen auf das problematische Spiel, ein bundesweit gesetzlich vorgeschriebenes und anbieterübergreifendes Sperrwesen. Um eine freiwillige Spielsperre vorzunehmen, ist die Aufnahme der Personalien vor Ort am geeignetsten, somit gilt die Sperre unmittelbar. Im Falle einer schriftlichen Anfrage für eine freiwillige Spielsperre wird diese zunächst vollzogen, jedoch wird der Betroffene zusätzlich mit einer Fristsetzung angeschrieben (Identitätsprüfung).

Adresse: Baden-Württembergische Spielbanken GmbH & Co.KG, Werderstrasse 4, D-76530 Baden-Baden
Telefon: 0049 7221 3024-0
E-Mail: info@bw-casinos.de

In **Frankreich** kann die Spielsperre schriftlich beim Innenministerium (ministère de l'Intérieur) oder persönlich bei der Police Judiciaire beantragt werden. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen.

Die Dauer der Spielsperre beträgt im Minimum drei Jahre. Eine Aufhebung der Spielsperre kann nach Ablauf dieser Frist schriftlich beim Innenministerium beantragt werden.

Die Kontaktdaten der grenznahe Police Judiciaire sowie weiterführende Informationen zu Spielsperren im Ausland finden Sie hier: <https://www.careplay.ch/de/spielsperren/spielsperren-ausland/>

Bei Fragen können Sie uns auch gerne direkt unter: sok@casinodavos.ch erreichen.